

## Übersicht bzgl. Umsatzsteuerpflicht bei Honoraren und Waren für in Deutschland ansässige Fotograf:innen

	Kunde in D	Kunde in der EU	Kunde außerhalb der EU *2
Honorare (Nutzungsrechte) *1	7 %	0 %	0 %
Verkauf von Waren (Kamera etc.)	19 %	0% wenn Ust.-ID des Kunden vorhanden	0 %
Verkauf von Fotos (physische Prints z.B. für Galerie)	19 %	0% wenn Ust.-ID des Kunden vorhanden	0 %
Dienstleistung in Deutschland (Scanservice etc.)	19 %	19 %	19 %

Bei Verkäufen von Waren und Nutzungsrechten an **Privatpersonen** muss **IMMER** die MwSt. berechnet werden!

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden muss jedes mal durch euch überprüft werden! Das könnt ihr hier online machen: [https://evatr.bff-online.de/eVatR/index\\_html](https://evatr.bff-online.de/eVatR/index_html)

1) Hier gilt für Rechnungsanteile wie Reisekosten, Spesen, Auslagen etc.: Die Nebenleistung folgt der Hauptleistung. Die Hauptleistung ist unabhängig von der Höhe des Honorars und der Nebenkosten **IMMER** eure fotografische Arbeit, also der Betrag für die Übertragung Nutzungsrechte. Alle weiteren (Netto-) Kosten werden addiert und ebenfalls mit 7% besteuert.

Die Angabe: »Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers« – »Reverse charge« muss auf eurer Rechnung vermerkt sein, ebenso eure eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die ihr hier kostenfrei beantragen könnt: [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/Vergabe\\_USt\\_IdNr/vergabe\\_ust\\_idnr\\_node.html#js-toc-entry2](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/Vergabe_USt_IdNr/vergabe_ust_idnr_node.html#js-toc-entry2)  
Das Bundeszentralamt für Steuern hält alle Infos bereit: <https://www.bzst.de>

2) Seit dem 1. Januar 2021 ist das **Vereinigte Königreich (UK)** auch aus umsatzsteuerlicher Sicht ein Drittland. Hier gilt folgendes:

Das Reverse-Charge-Prinzip bleibt auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bestehen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass nachgewiesen werden kann, dass es sich bei dem britischen Kunden um ein Unternehmen handelt. Dies konnte bislang über die britische Umsatz-Steuer-ID nachgewiesen werden. Diese wird seit dem 1. Januar von den deutschen Finanzämtern nicht mehr als Nachweis für die Unternehmereigenschaft anerkannt. Dementsprechend benötigt ihr einen anderen Nachweis für die Unternehmereigenschaft eures britischen Kunden. Das ist in der Regel die sogenannte »Certificate of Residence« (Ansässigkeitsbescheinigung), die euer Kunde bei seinem Finanzamt beantragt und euch zukommen lassen muss. Weitere Infos: <https://www.gov.uk/guidance/vat-place-of-supply-of-services-notice-741a>